

aua-katastrophe 1

w i e n , 7.10. (apa) das bundesministerium fuer verkehr und elektrizitaetswirtschaft teilt mit:

nach mitteilung der oesterreichischen botschaft moskau im wege des bundesministeriums fuer auswaertige angelegenheiten, die freitag frueh im bundesministerium fuer verkehr und elektrizitaetswirtschaft einlangte, wurde die untersuchung ueber den flugzeugunfall der kursmaschine der aua vor moskau abgeschlossen und die unfallsberichte beider kommissionen wurden am 5. oktober ausgetauscht. in beiden erhebungsergebnissen, die sich decken, wurde festgestellt:

''die oesterreichischen beobachter bei der untersuchung des flugzeugunfalles des kursflugzeuges os 901 sind der ansicht, dass der unfall mit der hoehermessung im zusammenhang steht, da sowohl aus dem durchgefuhrten funksprechverkehr als

....

125000

4+ / - - - - -

.... durchgefuehrten funksprechverkehr als auch aus der untersuchung des bruches hervorgeht, dass sich die besatzung in normaler anflughoehe befindlich glaubt.

eine falsche hoehermessung kann

- a) auf einen technischen mangel an einem der beiden hoehermesser;
- b) auf die verschiedene einstellung der hoehermesser oder
- c) auf unterlassung oder irriger ablesung, zurueckgefuehrt werden.

die untersuchungen haben ergeben, dass ein technisches gebrechen am flugzeug selbst (wie leistungsabfall, brand etc) oder ein meteorologisches ereignis (z. b. vereisung oder schwere turbulenz etc) mit dem unfall nicht im zusammenhang steht.

der mechanismus beider hoehermesser war innen so beschaedigt, dass nicht mehr festgestellt werden konnte, ob die hoehermesser zum zeitpunkt des unfalls richtig angezeigt haben.

beide hoehermesser waren auf den richtigen luftdruck, jedoch verschieden eingestellt und zwar:

der hoehermesser links auf 990 m. b. und der hoehermesser rechts auf 1013 m. b. welche auf grund der herrschenden luftdruckverhaeltnisse sowohl qnh als auch der standarddruck-einstellung entsprochen haben koennte. eine derartige verschiedene einstellung entspricht nicht dem ueblichen verfahren der austrian airlines, irgendwelche gruende die den kapitaen veranlasst haben koennten, von der ueblichen praxis abzugehen, konnten nicht erhoben werden.

eine eindeutige feststellung, welche dieser drei ursachen fuer die unterschreitung der mindest-flughoehe ausschlaggebend war, konnte nicht getroffen werden, weil die flugzeugbesatzung bei dem unfall toedlich verunglueckte. (schluss der amtlichen mitteilung ) (forts)+lr+1210+